Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 36.1 für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage

hier: Umweltbezogene Stellungnahmen

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren zum dritten erneuten Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36.1 für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage (Planungsstand 23.02.2023) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegen vor:

1. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 06.06.2023
2. Landkreis Nordwestmecklenburg,
   - Untere Denkmalschutzbehörde, 26.05.2023
   - Untere Wasserbehörde, 26.05.2023
   - Untere Naturschutzbehörde – Eingriffsregelung, 26.05.2023
   - Untere Naturschutzbehörde – Artenschutz, 26.05.2023
   - Untere Straßenverkehrsbehörde, 26.05.2023
   - FG Hoch- und Straßenbau, 26.05.2023
   - Abfallwirtschaftsbetrieb, 26.05.2023
3. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst, 08.06.2023
4. Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, 07.06.2023
5. Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Denkmalschutzbehörde, 30.08.2023
6. Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Immissionsschutzbehörde, 16.06.2023
7. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, 05.06.2023
8. Straßenbauamt Schwerin,12.06.2023
9. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, 09.06.2023
10. Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Grevesmühlen, 03.05.2023
11. Zweckverband Grevesmühlen, 17.05.2023
12. Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., 02.06.2023
13. Privater Einwänder, 28.04.2017

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
Für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-81/23
Datum: 06.06.2023

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), WM V 550

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 36.1 für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Ihr Schreiben vom: 26.04.2023 (Posteingang: 27.04.2023)
Ihr Zeichen: AB

Sehr geehrte Frau Burda,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele
Zur Bewertung hat der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 36.1 für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bestehend aus Planzeichnung (Stand: Februar 2023) und Begründung vorgelegen.

Mit Blick auf den geplanten Neubau eines Feuerwehrhauses in der Gemeinde wurden die Planungsziele des vorliegenden B-Plans angepasst. Im B-Plan Nr. 36.1 soll zukünftig eine Fläche zur Verlagerung der ortsansässigen Feuerwehr unter Berücksichtigung zukünftiger

Erweiterungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Hierzu soll für das ursprünglich vorgesehene Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielanlagen“ eine Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 36.1 wird der westliche Teilbereich des seit dem 30.11.2007 rechtskräftigen B-Plans Nr. 31 überplant.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird für den Vorhabenbereich derzeit Sonstige Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Touristische Infrastruktur“ und „Sport – und Spielanlagen“, Öffentliche Parkfläche, Sonstige (über-)örtliche Hauptverkehrsstraßen. Der B-Plan Nr. 36.1 entwickelt sich überwiegend aus dem Flächennutzungsplan. Für den vorgesehenen Standort für die Feuerwehr wird derzeit noch ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielanlagen“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Im Zuge der 14. Änderung ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche vorgesehen.

Raumordnerische Bewertung
Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird laut 3.3 (1) RREP WM als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen und liegt gemäß 3.1.1 (4) RREP WM im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis. Entsprechend 3.1.3 (2) RREP WM ist das Ostseebad Boltenhagen eine von acht Gemeinden, die zum Tourismusschwerpunktraum westmecklenburgische Ostseeküste gehören.

Darüber hinaus befindet sich die Gemeinde Boltenhagen laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. einem Tourismusschwerpunktraum.

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land. Er soll aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen nachhaltig weiterentwickelt werden. Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden (vgl. Programmsätze 4.6 (1 und 2) LEP M-V). In den Tourismusschwerpunkträumen soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden. Die touristischen Angebote sollen, abgestimmt auf die touristische Infrastruktur, gesichert, bedarfsgerecht erweitert und qualitativ verbessert werden (vgl. Programmsatz 3.1.3 (2) RREP WM). Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Mit der Umsetzung der vorliegenden Planung ist es der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen möglich, die Ortseingangssituation aus Klütz kommend gestalterisch aufzuwerten. Die Einrichtung eines Empfangszentrums mit Informationen zum Kurort trägt dazu bei, die Erlebbarkeit des Ortes, der umliegenden Gemeinden und der touristischen Angebote zu erhöhen. Insofern leistet die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen einen Beitrag, den Tourismus als maßgebenden Wirtschaftszweig qualitativ aufzuwerten. Mit der Errichtung von Parkplätzen am Ortsrand in Verbindung mit der Einführung eines Shuttle-Verkehrs kann eine Verkehrsberuhigung innerorts erzielt und somit die Aufenthaltsqualität für Gäste und Einwohner erhöht werden.

Der Verlagerung der ortsansässigen Feuerwehr, unter Berücksichtigung zukünftiger Erweiterungsmöglichkeiten, an den in Rede stehenden Standort stehen keine raumordnerischen Festlegungen entgegen.

Bewertungsergebnis
Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise
Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Jana Eberle

Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Über Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow
Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 86314
E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
Grevesmühlen, 26.05.2023

..

Bebauungsplan Nr. 36.1 „für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 26.04.2023 , hier eingegangen am 27.04.2023

Sehr geehrte Frau Schultz,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. der Gemeinde mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand August 2015 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Fachdienst Bauordnung und Planung • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde	**FD Umwelt und Kreisentwicklung** • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde
FD Kreisinfrastruktur • Hoch- und Straßenbau	**FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** • Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	**FD Kommunalaufsicht**
FD Kataster und Vermessung	

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Anlage
Fachdienst Bauordnung und Planung
Bauleitplanung
Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines
Die vorliegende erneute Beteilung nimmt die geänderten Planungsabsichten der Gemeinde auf, in diesem Bereich eine Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr vorzuhalten unter Verzicht auf Flächen für Sport und Spielanlagen und bei Reduzierung der Parkplatzfläche. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist weiter voranzutreiben, um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel
-

III. Planerische Festsetzungen
Planzeichnung:
-
Planzeichenerklärung:
-

Text - Teil B:

Zu I 3.
Die Ausnahmegründe für die Betriebswohnung sollten in der Begründung weiter erläutert werden, um ein Windhundrennen bzw. eine Willkür zu vermeiden.

Zu I 2.2
Der Bezugspunkt für das Parkdeck fehlt.

Zu I 7 .1
Ich gehe davon aus, dass eine Umsetzung der im Plan festgesetzten Nutzungen nur zulässig ist, wenn die Lärmschutzwand errichtet ist, diese also als Teil der Erschließung zu sehen ist. Die Gemeinde ist daher gehalten bei den Bauanträgen das bei der Beurteilung der vorliegenden Erschließung zu berücksichtigen, bzw. es muss nachweislich feststehen, dass bis zur Nutzugsaufnahme die Lärmschutzwand errichtet ist.

Zu II 6.4
Hier muss in der Begründung dargelegt werden, wann diese Ausnahme gelten soll, um einer Willkür vorzubeugen.
6.5
Wenn hier schon Höhe und Tiefe festgesetzt werden, warum dann nicht auch die Breite?

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Zu III 1 und 3.1

Wem wird das zugeordnet? Wie ist die Umsetzung gesichert?

Da es hinsichtlich der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen immer wieder zu Schwierigkeiten in der Umsetzung kommt möchte ich nachfolgend noch einmal auf folgendes Hinweisen:

Der Ausgleich kann

a) am Ort des Eingriff erfolgen (auf dem Baugrundstück)

- der Vollzug ist im Baugenehmigungsverfahren zu regeln, das heißt der festgesetzte Ausgleich ist als Auflage aufzunehmen, ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich (Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO –MV) hat die Gemeinde bei der Beantragung darauf zu achten, dass in den eingereichten Bauantragsunterlagen die Ausgleichsmaßnahmen enthalten sind (Angaben zu den Baumpflanzungen, Hecken nach Pflanzschema usw.), die Unterlagen sind ggf. Zur Überarbeitung zurückzugeben oder in das Genehmigungsverfahren zu überführen.

- die Herstellung, Finanzierung und Unterhaltung erfolgt durch den Bauherren (§ 135 a Abs.1 BauGB).

b) - an anderer Stelle im Bereich des Bebauungsplanes

1. durch Zuordnungsfestetzung:

- der Vollzug erfolgt über die Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan. Die festgesetzten Flächen oder Maßnahmen können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind ganz oder teilweise zugeordnet werden (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB). Die Zuordnung kann je nach Vorhaben, die nach dem Eingriffsbebauungsplan zugelassen werden können, als Einzelzuordnung oder als Sammelzuordnung vorgenommen werden (in Form zeichnerischer Darstellung mit Planzeichen und Textfestsetzung).

- die Herstellung, Vorfinanzierung und Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde, eine Ökokontoregelung ist zulässig

- Die Refinanzierung erfolgt über Satzung nach § 135 c BauGB

2. Auf andere Art und Weise (durch städtebaulichen Vertrag gem. § 1 a Abs.3 Satz 4 BauGB i. V. m. § 11 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- Der Vollzug, die Herstellung und Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung.

- Zu ihrem Umfang und ihrer Art sind in der Begründung zum Bebauungsplan nähere Erläuterungen aufzunehmen, die eine Überprüfung ermöglichen, ob die gesetzlichen Erfordernisse gewahrt sind. Die vertragliche Vereinbarung, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform bedarf (§ 11 Abs.3 BauGB), hat nicht nur die Ausgleichsmaßnahmen dem Umfang und der Art nach festzulegen. In sie sind auch Bestimmungen darüber aufzunehmen, wie der Vollzug sichergestellt wird. Dafür kommt die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung oder einer Vertragsstrafe in Betracht.

Zu III 4 und 5

Auch hier ist eine entsprechende Zuordnung erforderlich, um die Refinanzierung über § 135 c BauGB umzusetzen:

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

c) In einem anderen B-Plan oder Ausgleichsbebauungsplan

Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung, sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 a Abs.3 Satz 3 BauGB). Ein Landschaftsplan kann entsprechende Hinweise geben. Hierzu sind in der Begründung zum Bebauungsplan nähere Erläuterungen aufzunehmen.

1. durch Zuordnungsfestetzung:

- der Vollzug erfolgt über die Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan. Die festgesetzten Flächen oder Maßnahmen können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind ganz oder teilweise zugeordnet werden (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB). Die Zuordnung kann je nach Vorhaben, die nach dem Eingriffsbebauungsplan zugelassen werden können, als Einzelzuordnung oder als Sammelzuordnung vorgenommen werden (in Form zeichnerischer Darstellung mit Planzeichen und Textfestsetzung).

- die Herstellung, Vorfinanzierung und Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde, eine Ökokontoregelung ist zulässig

- Die Refinanzierung erfolgt über Satzung nach § 135 c BauGB

2. Auf andere Art und Weise (durch städtebaulichen Vertrag gem. § 1 a Abs.3 Satz 4 BauGB i. V. m. § 11 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- Der Vollzug, die Herstellung und Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung.

- Zu ihrem Umfang und ihrer Art sind in der Begründung zum Bebauungsplan nähere Erläuterungen aufzunehmen, die eine Überprüfung ermöglichen, ob die gesetzlichen Erfordernisse gewahrt sind. Die vertragliche Vereinbarung, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform bedarf (§ 11 Abs.3 BauGB), hat nicht nur die Ausgleichsmaßnahmen dem Umfang und der Art nach festzulegen. In sie sind auch Bestimmungen darüber aufzunehmen, wie der Vollzug sichergestellt wird. Dafür kommt die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung oder einer Vertragsstrafe in Betracht.

Ich weise darauf hin, dass die Gemeinde gem. § 4 c BauGB für die Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zuständig ist.

Zu IV 12
Der Bebauungsplan Nr. 36 ist nicht zur Rechtskraft geführt. Der Ausgleich musste entsprechend im städtebaulichen Vertrag geregelt worden sein, der den oben aufgeführten Anforderungen entspricht.

IV. Begründung
In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Untere Denkmalschutzbehörde
Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen ist im o.g. B-Plan
Begründung mit Planungsstand 23.02.2023
3. Erneuter Entwurf

12. Nachrichtliche Übernahme

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

12.1 Bodendenkmale, Bau- und Kunstdenkmale
folgendes einzufügen:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von den geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich Nr. 36.1 keine Baudenkmale sowie Bodendenkmale betroffen.

Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.
Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

FD Umwelt und Kreisentwicklung

Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde:	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	**X**
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Wasserversorgung:

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen.
Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden.
Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:
Dem vorgelegten Konzept zur Ableitung des Niederschlagswassers wird seitens der Unteren Wasserbehörde derzeit nicht zugestimmt.
Ein vorgelegter Antrag zur Gewässerbenutzung des Niederschlagswasser wird seitens des Zweckverbandes als erforderlicher Antragsteller nicht unterstützt, da Drainagewasser in die Leitung aufgenommen werden soll.
Vor Satzungsbeschluss ist ein Regenwasserkonzept vorzulegen, zu dem der Zweckverband Grevesmühlen positiv Stellung genommen hat und das durch die Wasserbehörde zur Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die Nutzung privater Grundstücke muss gesichert sein.

Rechtsgrundlagen

WHG	**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts**
LWaG	**Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern**
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch

Untere Immissionsschutzbehörde
Wird nachgereicht

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Eingriffsregelung: Frau Hamann

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die Anrechnung von zwei Kompensationsmaßnahmen auf ein und derselben Fläche innerhalb eines B-Planes nicht möglich ist. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des B-Planes Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sind vollumfänglich als Kompensationsmaßnahme in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

für die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe eingegangen. Die Anpflanzung von Einzelbäumen für andere Vorhaben, hier den vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 19 sowie für die Flächen des Parkplatzes am Reitstall der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, innerhalb dieser Kompensationsfläche ist damit ausgeschlossen.

Artenschutz: Frau Kureck

Die im Teil B – Text des Satzungsentwurfs unter „V Hinweise“ im Punkt „8. Artenschutzrechtliche Belange“ aufgeführten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Textteil B der Satzung des B-Planes zu übernehmen. Die Überschrift „Amphibien“ ist zu streichen. Der dort befindliche Text ist durch folgende Formulierung zu ersetzen:
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen bei Gruben und Gräben vermieden werden, sodass eventuell hineingefallene Tiere selbstständig wieder entkommen können. Die Gruben sind nach Beendigung der Arbeiten schnellstmöglich zu verschließen. Eventuell in den Gruben befindliche Tiere sind vorher sorgsam zu bergen und behutsam sowie in Wanderungsrichtung in sichere, artgerechte Habitate auszusetzen.

Begründung
Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören.
Bei den aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen handelt es sich nicht um allgemeingültige Rechtsgrundlagen, die sich aus ohnehin geltenden Gesetzestexten ergeben, sodass es genügen würde, auf diese hinzuweisen, sondern um spezielle Vorkehrungen, die im Einzelfall getroffen werden, um die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG rechtssicher wahren zu können und die daher den Maßnahmen „zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zuzurechnen sind.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde

Gegen das o. g. Vorhaben werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben.
Einige Hinweise zur möglichen Verkehrsführung möchte ich dennoch geben:
Zu klären ist, welche Beschilderung des B-Plan-Gebietes Nr. 36.1 angestrebt wird.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Zu prüfen ist, ob d in dem zu betrachtenden Bereich die Realisierung eines gemeinsamen Geh- und Radweges (VZ 240) mit einem Mindestmaß von 2,50m möglich ist. Dies stellt einen enormen Sicherheitsgewinn für Radfahrer/innen dar. Bei der Realisierung eines reinen Gehweges müssten Radfahrer/innen sich auf der Straße fortbewegen.
Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.

Sollte durch den B-Plan-Gebietes Nr. 36.1 Beschilderung versetzt bzw. ergänzt oder gar entfernt werden soll, ist ein Antragsverfahren gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen

FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau

Als Straßenaufsichtsbehörde

Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:

1. Falls die Umstufung der Landesstraße L 03 zur Gemeindestraße nicht zustande kommt, ist der Ausbau des Knotenpunktes L 03/Straße zum Klärwerk (Planstraße)/Dorfstraße Wichmannsdorf zu einem Kreisverkehr mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, SBA Schwerin, abzustimmen und von diesem genehmigen zu lassen.
2. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.
3. Aufgrund der Innerortslage ist der Planung des Kreisverkehrs die RASt 06 zugrunde zulegen. Besonderes Augenmerk ist auf die Führung der Radfahrer im Bereich des Kreisverkehrs zu legen.
4. Für die Parkplätze ist eine Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung erforderlich. Die Straßenaufsichtsbehörde ist für diese nicht zuständig.

Die Ausführungsunterlagen sind gemäß § 10 StrWG-MV durch die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.

Als Straßenbaulastträger

Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Abfallwirtschaftsbetrieb

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes wird zu o.g. Planung wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich kann die Abfallentsorgung unter den in der Begründung aufgeführten Bedingungen (vgl. Pkt. 9.8 – Abfallentsorgung) gewährleistet werden. Da es sich wie bereits in der Stellungnahme vom 02.05.2017 erwähnt bei der aktuell genutzten Wendemöglichkeit um private Betriebsflächen des Zweckverbandes handelt und die Nutzbarkeit insofern jederzeit untersagt werden kann, sollte zwingend auf eine geeignete Wendemöglichkeit im Eigentum der Gemeinde hingewirkt werden.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Bauordnung und Planung
SB Bauleitplanung
Frau Gielow
-im Hause-

Auskunft erteilt Ihnen Frau Schulz
Zimmer B 2.15 · Wismarsche76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 5353 **Fax** 03841 3040 85353
E-Mail l.schulz@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen:
Wismar, 08.06.2023

B-Plan Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrte Frau Gielow,

unter Mitarbeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, Fachbereich Umweltmedizin und Biomonitoring nehmen wir wie folgt Stellung:

Situation:
Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beabsichtigt einen neuen Bebauungsplan (B-Plan) zu erlassen, der die südwestliche Ortseinfahrt über die „Klützer Straße“ (L03) neu regelt. Hier ist ein Kreisverkehr an der Kreuzung zur „Wichmannsdorfer Straße“ sowie zur Straße „Zum Sportplatz“ geplant, der die Ortseingangssituation neugestalten soll. Im Rahmen des B-Plans soll außerdem ein Sondergebiet Touristische Infrastruktur (SO1), ein Parkdeck und der Neubau der Feuerwehr-Zentrale der FFW zwischen der Klützer Straße und der Sportanlage entstehen.

Bewertung der Schallimmissionsbelastung für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie Bewertung im Hinblick auf die Kurort-Zertifizierung:

siehe beigefügte Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Fazit:
 Im Zuge der Umsetzung des geplanten B-Plans muss die Lärmschutzwand entlang der Klützer Straße erstellt werden. Eine Verbesserung der Wirkung sollte geprüft werden.
 Eine Betriebswohnung im Sondergebiet SO1 sollte untersagt werden. Eine solche Wohnung könnte zu einer gesundheitsgefährdenden Wohnsituation führen.
 Ein Aufenthalt auf den Terrassen muss als mindestens stark belästigend eingestuft werden. Für Kurgäste ist die Nutzung bei der bestehenden Planung nicht zu empfehlen.
 Ein Aufenthalt im geplanten SO1 ist der Genesung von Kurgästen aufgrund der Immissionssituation nicht zuträglich. Das Plangebiet sollte demnach aus dem Kurort-Zertifikat ausgenommen werden. Falls elementare Bestandteile der Kurortinfrastruktur hier angesiedelt werden, ist die gesamte Anerkennung zu prüfen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Liane Schulz
Hygieneinspektorin

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg – Vorpommern
Abteilung Gesundheit
Dezernat Umwelthygiene und Umweltmedizin

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 161161, 18024 Rostock

Landkreis Nordwestmecklenburg
Öffentlicher Gesundheitsdienst
Frau L. Schulz
Rostocker Straße 76

23970 Wismar

Bearbeiter: Benjamin Peipert
E-Mail: benjamin.peipert @lagus.mv-regierung.de
Telefon: (0385) 588 59 217

Rostock, 07.06.2023

Stellungnahme
zum
Entwurf des Bebauungsplan Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage

Situation:
Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beabsichtigt einen neuen Bebauungsplan (B-Plan) zu erlassen, der die südwestliche Ortseinfahrt über die „Klützer Straße“ (L03) neu regelt. Hier ist ein Kreisverkehr an der Kreuzung zur „Wichmannsdorfer Straße“ sowie zur Straße „Zum Sportplatz“ geplant, der die Ortseingangssituation neugestalten soll. Im Rahmen des B-Plans soll außerdem ein Sondergebiet Touristische Infrastruktur (SO1), ein Parkdeck und der Neubau der Feuerwehr-Zentrale der FFW zwischen der Klützer Straße und der Sportanlage entstehen.

Bewertung der Schallimmissionsbelastung für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit:

[1] Die geplante Lärmschutzwand entlang der Wohnsiedlung Wichmannsdorf ist sehr sinnvoll und muss aus Sicht des öffentlichen Gesundheitsschutzes unbedingt erstellt werden. Es sollte jedoch geprüft werden, ob eine höhere Wand bessere Ergebnisse erzielt und ob eine stärker dämmende Ausführung möglich ist.

[2] Eine Betriebswohnung im Sondergebiet SO1 gemäß I., Punkt 1, Unterpunkt 3 von Teil B – Text des Bebauungsplanes Nr. 36.1 sollte nicht zulässig sein. Zunächst ist nicht ersichtlich, wozu diese hier dienen soll, da eine über Nacht reichende Anwesenheit, Schichtarbeit oder Überwachung kaum notwendig sein sollte. Außerdem sind hier laut Plan Schallpegel zu erwarten (über 70 dB(A) am Tag), die schädliche Wirkungen auf die Gesundheit haben würden. Somit würde eine Betriebswohnung in dem Gebiet SO1 dem Grundsatz gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen nicht entsprechen.

[3] Die Ausbildung von Terrassen mit Ausblick auf einen vielbefahrenen Kreisverkehr beurteilen wir als wenig attraktiv. Die prognostizierten Schallpegel werden Gespräche in normaler Lautstärke hier kaum möglich machen. Da es sich für die Besucher der

Einrichtung um temporäre Einwirkungen durch Lärm handelt, sehen wir hierbei keine direkte Gefahr für deren Gesundheit. Auch für die Mitarbeiter der hier geplanten Einrichtungen wären die Einwirkungen noch weitestgehend temporär und unter der Annahme, dass sie zu Haus Erholung von der Lärmbelastung bekommen, im Sinne des Gesundheitsschutzes noch hinnehmbar.
Besser wäre hier eine Planung, bei der die Gebäude im Sondergebiet SO1 gleichsam die Aufenthaltsbereiche im Freien von der Klützer Straße abschirmen, die die Hauptlärmquelle ist. Dadurch könnte eine erhebliche Beruhigung der wesentlichen Aufenthaltsbereiche erreicht werden.

[4] Der Punkt 7.3 im Textteil des B-Plans ist prinzipiell zu begrüßen. Die Frage wäre nur, ob es hier Schlafräume geben wird.

Bewertung im Hinblick auf die Kurort-Zertifizierung:
Es werden mit dem geplanten SO1 touristische Einrichtungen geschaffen, die zur Versorgung der touristischen Infrastruktur dienen und insoweit relevant zum Kurbetrieb des Seeheilbades Boltenhagen beitragen werden. Daher ist außerdem im Rahmen der Kurort-Zertifizierung zu prüfen, ob diese Anlaufstellen für Kurgäste im Sinne von § 2 Abs. 2 des Kurortgesetzes zur Erholung der Kurgäste beitragen und deren Heilung nicht beeinträchtigt wird. Zur Beurteilung ist die „Richtlinie zur Begutachtung der örtlichen Lärmbelastung in Kur- und Erholungsorten Mecklenburg-Vorpommerns“ heranzuziehen.

Ein Aufenthalt auf den geplanten Terrassen der Gastronomie im Gebiet SO1 muss entsprechend der Verkehrslärmbelastung als äußerst belästigend und der Gesundheit nicht zuträglich eingestuft werden. Die Kurort-Richtlinie lässt für Verkehrsimmissionen 57 dB(A) zu. Diese sind mit über 70 dB(A) hier weit überschritten.

Sollte die neu geplante touristische Infrastruktur ein zusätzliches Angebot für die Kurgäste und Touristen schaffen, kann die bisherige Anerkennung der bestehenden Komponenten in ihrem Zusammenspiel bestehen bleiben. Es wäre dann jedoch sinnvoll, die Gebiete um die Straße „Zum Sportplatz“ aus der Anerkennung herauszunehmen. Sollte hier jedoch ein zentraler Bestandteil der Kurort-Infrastruktur geplant sein, z. B. durch Verlegung der Touristeninformation in das neue Gebiet, steht die Kurort-Zertifizierung unseres Erachtens nach in Frage. Das Problem entsteht dadurch, dass in diesem Fall ein wesentlicher Bestandteil der Anerkennung als Kurort, welcher von vielen Kurgästen aufgesucht werden würde, deren Gesundheit beim Aufenthalt nicht zuträglich wäre. Eine solche Konstellation würde somit den Grundprinzipien der Zertifizierung widersprechen.

Fazit:

- Im Zuge der Umsetzung des geplanten B-Plans muss die Lärmschutzwand entlang der Klützer Straße erstellt werden. Eine Verbesserung der Wirkung sollte geprüft werden.
- Eine Betriebswohnung im Sondergebiet SO1 sollte untersagt werden. Eine solche Wohnung könnte zu einer gesundheitsgefährdenden Wohnsituation führen.
- Ein Aufenthalt auf den Terrassen muss als mindestens stark belästigend eingestuft werden. Für Kurgäste ist die Nutzung bei der bestehenden Planung nicht zu empfehlen.
- Ein Aufenthalt im geplanten SO1 ist der Genesung von Kurgästen aufgrund der Immissionssituation nicht zuträglich. Das Plangebiet sollte demnach aus dem Kurort-Zertifikat ausgenommen werden. Falls elementare Bestandteile der Kurortinfrastruktur hier angesiedelt werden, ist die gesamte Anerkennung zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.V.

Dr. med. Gerhard Hauk
Dezernatsleiter
Umwelthygiene/Umweltmedizin

Dipl.-Ing. Benjamin Peipert
Sachbearbeiter
Bau- und Siedlungshygiene/Lärmhygiene

Von: Oest, Madlen <M.Oest@nordwestmecklenburg.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. August 2023 16:05
An: Burda, A. <a.burda@kluetzer-winkel.de>
Betreff: AW: Denkmalauskunft zur Gemarkung Wichmannsdorf, Flur 1, Flurstück 66/6

Sehr geehrte Frau Burda,

aufgrund Ihrer Anfrage für das Grundstück ‘Gemarkung Wichmannsdorf, Flur 1, Flurstück 66/6‘ möchte ich Ihnen folgende Auskunft erteilen:

Nach heutigem Erkenntnisstand ist ein Bodendenkmal betroffen.

Das Bodendenkmal ‚Wichmannsdorf, Fpl. 1‘ befindet sich auf dem Flurstück 66/6, Flur 1, in der Gemarkung Wichmannsdorf.

Sämtliche Maßnahmen auf dem betroffenen Grundstück bedürfen einer Genehmigung.

Die zuständige Fachbehörde ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege – LAKD M-V - Abteilung Landesarchäologie.

Bezüglich Ihrer Anfrage zur Stellungnahme des LAKD M-V hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36.1 kann ich Ihnen derzeit nicht abschließend weiterhelfen. Gerne können wir aber dazu telefonieren. Sie erreichen mich morgen von 9 bis 18 Uhr. Sollte ich zwischendurch nicht erreichbar sein, melde ich mich gerne zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M.Oest

Sachbearbeiterin untere Denkmalschutzbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Bauordnung und Umwelt

untere Denkmalschutzbehörde


66/5
223/2
222/1
221/2
66/4
220/2
66/6
68
69
70
71
65/2
59/1
59/5
59/7
59/8
59/9
59/10
29/4
31/2
224/6
224/66
224/68
224/65
224/71
224/64
224/70
224/74
224/59
224/62
224/63
224/58
224/57
224/56
224/55
224/81
224/80
224/82
224/83
224/85
220/3
220/11
219/11
219/12
219/17
219/20
219/19
218/30
218/29
218/23
217/15
215/2
215/1
217/16
67

Auskunft erteilt Herr Faasch

Zimmer 2.210
Fernruf 03841 / 3040 6641
Telefax 03841 / 3040 86641

Landkreis Nordwestmecklenburg
- Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung–
SG 66/80.02
Untere Immissionsschutzbehörde

Empfänger:

Fachdienst Bauordnung und Planung
im Hause

Zeichen:	/	Eingang:	27.04.2023	Fertigstellung:	16.06.2023

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage
3. erneuter Entwurf mit Planungsstand 23. Februar 2023
Stellungnahme Untere Immissionsschutzbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	✘
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegen den 3. erneuten Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit Planungsstand vom 23. Februar 2023.

Einen wesentlichen Bestandteil der Planung des Bebauungsplanes Nr. 36.1 bildet ausweislich der vorliegenden Unterlagen die Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung eines Kreisverkehres. Der Bau eines Kreisverkehres stellt straßenverkehrsrechtlich regelmäßig einen erheblichen baulichen Eingriff in die Straßenverkehrsfläche dar.

Bei erheblichen baulichen Eingriffen in eine Straßenverkehrsfläche greifen stets die Regelungen des § 1 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Es ist gemäß § 1 16. BImSchV zwingend zu prüfen, ob durch den erheblichen baulichen Eingriff und eine ggfs. damit verbundene Erhöhung des Beurteilungspegels für den Straßenverkehrslärm eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV vorliegt. Sofern eine wesentliche Änderung durch den baulichen Eingriff gegeben sein sollte, sind die weiteren Regelungen der 16. BImSchV anzuwenden. Hiermit verbunden können sich für von der Planung betroffene Anwohner „Ansprüche von dem Grunde nach auf Lärmschutzmaßnahmen“ und ggfs. auch auf Entschädigung in Zusammenhang mit den Regelungen der 24. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) ergeben.

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36.1 der Gemeinde Boltenhagen vom 06.01.2023 mit der TÜV-Auftragsnummer 8000682351/122SST089 können aufgrund der durchgeführten Berechnungen Ansprüche dem Grunde nach auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV nicht ausgeschlossen werden. Eine Prüfung dieser offenen Fragestellung erfolgt jedoch weder im Gutachten noch an anderer Stelle im Planverfahren.

Die Fragestellung, ob durch eine Bauleitplanung Ansprüche auf Schallschutz ausgelöst werden, ist für die Bearbeitung der in der Planung zu berücksichtigenden immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen und eine darauf aufbauende Abwägung jedoch zwingend im Rahmen des Verfahrens zu behandeln und zu klären. Dies ist im vorliegenden Verfahren nicht erfolgt.

Für einen Bebauungsplan ohne ausreichende Untersuchung der der Abwägung zugrunde liegenden Immissionssituation (hier Anspruch der Anwohner auf Lärmschutz streng nach 16. BImSchV) kann nach ständiger Rechtsprechung erwartet werden, dass dieser im Falle einer Normenkontrolle für unwirksam erklärt werden muss.

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist eine gutachterliche Klärung der vorliegenden Immissionssituation für die Planung des Kreisverkehrs auf Grundlage und streng nach den Regelungen der 16. BImSchV für den durch die Planung verursachten erheblichen baulichen Eingriff im weiteren Planverfahren unabdingbar.

Ebenfalls nicht vereinbar mit dem Ziel der Bauleitplanung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausreichend zu berücksichtigen ist die Planungsabsicht eine Genehmigungsfähigkeit für eine Betriebsleiterwohnung im Sondergebiet SO1 zu schaffen. Ausweislich der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ergeben sich für das Sondergebiet SO1 Beurteilungspegel für den Verkehrslärm von bis zu 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts.

Bei Umsetzung der Planungen ergibt sich aus Sicht des Immissionsschutzes unter Beachtung der Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das SO1 ein Schutzanspruch entsprechend dem von Mischgebieten.

Nach ständiger Rechtsprechung liegen unabhängig von den in der Bauleitplanung anzustrebenden Orientierungswerten nach Beiblatt 1 der DIN 18005 regelmäßig noch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor, sofern die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV noch nicht überschritten werden. Diese Grenze zum Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen liegt bei Mischgebieten bei 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. Im SO 1 liegen die prognostizierten Beurteilungspegel um bis zu 8 dB(A) über dieser Grenze.

Mit den genannten Beurteilungspegeln von bis zu 72 dB(A) tags und bis zu 62 dB(A) nachts sind - entgegen der Sichtweise der Gutachter in der schalltechnischen Untersuchung - auch die Grenzen zur Gesundheitsgefährdung in Bezug auf eine Wohnnutzung deutlich überschritten. Die im Gutachten genannten Schwellenwerte zur Gesundheitsgefahr sind seit 2018 überholt und können aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht mehr für Abwägungen im Rahmen der Bauleitplanung herangezogen werden, auch wenn diese Werte aktuell noch Anwendung z.B. in Verfahren der Planfeststellung finden.

Der aktuelle Stand der Lärmwirkungsforschung wurde im Rahmen einer umfangreichen Metastudie zur Erarbeitung der *WHO Environmental Noise Guidelines for the European Region* überprüft und aktualisiert. Die Ergebnisse wurden 2018 veröffentlich. Die Grenze zur Gesundheitsgefahr für durch den durch Straßenverkehr verursachte Beurteilungspegel liegt nach Stand der Wissenschaft laut WHO bei einem Pegel von L_{DEN} = 53 dB(A) und den L_{NIGHT} = 45 dB(A).

Auf die Diskrepanz zwischen der noch in Deutschland angewandten Grenze der Gesundheitsgefährdung und dem aktuellen Stand der Lärmwirkungsforschung hat bereits die Marwein Runde in ihrem *Memorandum of Understanding* vom 21.02.2019 hingewiesen. Diese Sichtweise wird seitens der Umweltministerkonferenz der Länder sowie dem Sachverständigenrat für Umweltfragen geteilt.

Der Beschluss (TOP 32) der 92. Umweltministerkonferenz vom 15. November 2019 in Hamburg lautet wie folgt:

93. Umweltministerkonferenz
am 15. November 2019
in Hamburg

TOP 32 **Gesundheitsgefahr durch Verkehrslärm - Eingriffspegel**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt die Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung zur Kenntnis, dass die in der Rechtsetzung und Rechtsprechung in der Regel herangezogene Schwelle zur verkehrslärmbedingten Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts zu hoch angesetzt ist.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sind daher der Auffassung, dass beim Straßen- und Schienenverkehrslärm von einer Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts ausgegangen werden sollte, und bitten daher den Bund, die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien StV) und die haushaltsrechtlichen Regelungen zur Lärmsanierung zu überarbeiten.

Umgesetzt hiervon wurde zwischenzeitlich im Rahmen einer Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2021 die Senkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundesverkehrswegen (Straße und Schiene) um jeweils 3 dB(A) auf 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts für Kern-, Dorf- und Mischgebiete, also für Gebiete in denen regelmäßig noch Wohnnutzung stattfindet.

Die Empfehlung der Umweltministerkonferenz die Schwelle einer Gesundheitsgefährdung bei 65 dB(A) tags und 55 dB(A) anzusetzen, entspricht in etwa (bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Berechnungsverfahren) der Vorgehensweise bei der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Ab Schwellenwerten von L_{DEN} = 65 dB(A) und L_{NIGHT} = 55 dB(A) sind kurzfristig im Rahmen des Umwelthandlungszieles zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen.

Zusammengefasst ergeben sich somit aus den vorliegenden schalltechnischen Berechnungen für die geplante Wohnnutzung im Sondergebiet SO1 Pegelüberschreitungen der Schwelle zum Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen von bis zu 8 dB(A). Weiterhin betragen die prognostizierten Überschreitungen der von der Umweltministerkonferenz, den Sachverständigen der Marwein Runde aus Deutschland, Österreich und der Schweiz und dem Sachverständigenrat für Umweltfragen aktuell empfohlenen Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bis zu 7 dB(A).

Städtebauliche Gründe, die solch ein gravierendes Zurückstellen der immissionsschutzrechtlichen Belange in der Abwägung begründen könnten, werden seitens der Gemeinde nicht genannt. Betrieblich zwingende Gründe, die eine Betriebsleiterwohnung erforderlich machen würden, sind bei den geplanten Nutzungen innerhalb des Sondergebietes ebenfalls nicht erkennbar.

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde wird somit im Rahmen der Planung von Wohnen im durch Verkehrslärm stark belasteten Sondergebiet SO1 ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt geschaffen.

Im Hinblick auf die geplanten Nutzungen, die der TA Lärm unterliegen, möchte ich darauf hinweisen, dass eine abschließende Prüfung des Lärmschutzes im jeweiligen Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Faasch

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
z.H. Frau Burda
Schlossstr. 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
EINGANG
05. Juni 2023

AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Bu

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-156-23-5122-74010
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 30. Mai 2023

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den B-Plan Nr. 36.1 für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage

Ihr Schreiben vom 26. April 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sowie die internen Ausgleichsmaßnahmen werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen verbrauchen. Betroffen wird ein Teil des Feldblockes DEMVLI083AB20079 (Ackerland) sein, für den im Jahr 2022 Fördermittel im StALU Westmecklenburg beantragt und gezahlt wurden. Deshalb muss der betroffene Landwirt rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahmen unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau treffen kann. Unvorhergesehene und durch die o. g. Maßnahme zerstörte Dränagen an der landwirtschaftlichen Fläche sind unverzüglich wiederherzustellen oder wenn nötig in geeigneter Weise anderweitig zu verlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind noch nicht endgültig festgesetzt worden.

Es werden zzt. keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken werden deshalb nicht geäußert.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 28.03.2023. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Im Auftrag

A. Schwanke

Anne Schwanke

Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Klützer Winkel
für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Bau- und Ordnungswesen
z. H. Frau Burda
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
EINGANG
14. Juni 2023

AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Bu

Bearbeiter: Herr Backert

Telefon: 0385 511 4449
Telefax: 0385 511 4150/-4151
E-Mail: Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00-A15 Boha BP36.1 2017/033-001
(Bitte bei Antwort angeben) **BA 2023-086**

Datum: 12. Juni 2023

Stellungnahme
zum 3. Entwurf der Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 36.1 für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage (Planungsstand 07 Januar 2023)
Ihre E - Mail vom 27.04.2023 – erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail haben Sie das Straßenbauamt Schwerin darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Gemeindevertretung Boltenhagen den o.g. geänderten Entwurf beschlossen und mich erneut um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten hat. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 17.04.2023.

Das Plangebiet liegt östlich der Klützer Straße, der Landesstraße L 03, die die Hauptverkehrsachse zwischen Klütz und Boltenhagen bildet. Es soll über einen Kreisverkehr an den überörtlichen Verkehr angeschlossen werden. Von dem Plangebiet sind die Landesstraße 03 und Liegenschaften der Straßenbauverwaltung betroffen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der nach § 5 (2) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Seitens des Straßenbauamtes Schwerin bestehen aus straßenrechtlicher, verkehrlicher und straßenbaulicher Sicht Bedenken. Es erfolgt in dieser Form keine Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Das Einvernehmen wird erzielt, wenn bei den weiteren Planungsschritten folgendes beachtet wird:

1. Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in diesem Bereich den B-Plan Nr. 18a aufgestellt, der die durch B-Plan 36.1 einbezogenen Liegenschaften der Landesstraße L 03 ebenfalls einbindet. Der B-Plan 18a sowie die erste und zweite Änderung sind bereits in Kraft getreten. Mit B-Plan 18a wird eine verkehrstechnische Lösung beschrieben, die im Widerspruch zu B-Plan 36.1 steht. **B-Plan Nr. 18a und B-Plan 36.1 sind derart in Übereinstimmung zu bringen, dass sich die Planungsgrenzen nicht mehr überschneiden und eine einheitliche Lösung erkennbar ist.**

2. Kreisverkehre im Zuge von Bundes- und Landesstraßen sind generell von der Straßenbauverwaltung zu genehmigen. Zu der vom Antragsteller erarbeiteten detaillierten Abwägungsunterlage, in der sowohl eine unsignalisierte Kreuzung, eine signalisierte Kreuzung als auch ein Kreisverkehr untersucht und gegenübergestellt wurden, hat am 13.02.2014 ein Termin im Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V stattgefunden. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Variante Kreisverkehr unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig ist:

   a. *Zwischen dem Straßenbauamt Schwerin und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist eine Vereinbarung zum Bau eines Kreisverkehrs an der Landesstraße L 03 bei Boltenhagen abzuschließen.*

Bislang sind weder die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen noch das Amt Klützer Winkel in diesem Sinne tätig geworden.

   b. *Die technische Ausbildung und der Bau des Kreisverkehrs dürfen nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Schwerin erfolgen.*
   Dazu sind straßenbauliche Detailunterlagen von einem Fachplanungsbüro für Straßenplanung erarbeiten zu lassen und zu gegebener Zeit dem Straßenbauamt zur Genehmigung einzureichen. Im Vorfeld der Projektierung sind die technischen Parameter und die Knotenpunktgeometrie mit dem Straßenbauamt abzustimmen.

Dem Straßenbauamt Schwerin wurde am 14.04.2023 vom Ingenieurbüro Heimo Wittenburg per E-Mail die Entwurfsplanung „Erschließung B-Plan 36.1 und Neubau Kreisverkehr Gemeinde Boltenhagen“ vorgelegt. Das Ergebnis der Prüfung wurde im Prüfvermerk vom 08.05.2023 festgehalten. Es wurde gefordert, die dort getroffenen Feststellungen in die vorhandene Planung einzuarbeiten und die überarbeiteten Unterlagen zu einer erneuten Prüfung vorzulegen.

Die Gemeinde ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wunrau
Dezernent
Netz und Betrieb

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Amt Klützer Winkel

Schloßstr. 1

23948 Klütz

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 230427_010004E04
Schwerin, den 09.06.2023

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 27.04.2023
Ihr Aktenzeichen kein
Gemeinde Boltenhagen
Grundstueck Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage
Georeferenz kein
Vorhaben Bebauungsplan Nr. 36.1
Hier eingegangen 27.04.2023 15:16:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens ein als Flächenumriss gekennzeichnetes vermutetes Bodendenkmal bekannt.

Gemäß DSchG M-V sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten führen die unteren Denkmalschutzbehörden getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Verbindliche amtliche Auskünfte zu Bau- und Bodendenkmalen können Sie daher nur dort erhalten.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als

unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu L a s t e n d e s B a u h e r r n

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:
ORI230427_010004E04.xml
ORI230427_010004E04.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz
A7790FB4ABA0A6C124ED2930C5DA0FE9
09.06.2023 11:58:21

Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand

Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Forstamt Grevesmühlen

Bearbeitet von: Frau Kelm

Telefon: 03881 7599-11
Fax: 03994 235-426
E-Mail: Rebecca.Kelm@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 03. Mai 2023

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 36.1 für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage
hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 27. April 2023 wurden wir zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben aufgefordert.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes[1] und entsprechend § 2 des Waldgesetzes[2] für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Dem o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Begründung:

Für den Bebauungsplan der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage in der Gemarkung Wichmannsdorf, Flur 1, Flurstücke 17/4, 65/2, 66/4 und 66/6 und Gemarkung Boltenhagen, Flur 1, Flurstücke 221/2, 223/1 und 223/2 (tlw.) ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

[1] Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
[2] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass von der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kein Wald i. S. § 2 LWaldG betroffen ist.

Gemäß den §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit keine Zuständigkeit der Landesforstanstalt.

Bebauungsplan Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Rabe
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Zweckverband Grevesmühlen
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Die Verbandsvorsteherin -

Amt Klützer Winkel
EINGANG
23. Mai 2023
AV | BM | LVB | Sonst.
FB I | FB II | FB III | FB IV

Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Mein Zeichen: t1/ta

Amt Klützer Winkel
Fachbereich Bau-und Ordnungswesen
Schlossstraße 1
23948 Klütz

Tim Andersen
Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen
Tel. 03881 757-610 | Mobil 0152 – 573 829 61
Fax 03881 757-111
tim.andersen@zweckverband-gvm.de

Sprechzeiten:
Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

Kopie bitte sofort an
PBM 24105123

17. Mai 2023

Erneuter Entwurf zum B-Plan 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage

Reg.-Nr.: 0302/12-05

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.04.2023 (Posteingang 27.04.2023) baten Sie um unsere Stellungnahme zum erneuten Entwurf der Satzung über den B-Plan 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Mit dem erneuten Entwurf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen neuen Standort der ortsansässigen Feuerwehr, der Umnutzung des derzeitigen Standorts der Feuerwehr, die Anpassung der Verkehrsflächen sowie der Anpassung der Flächen für den ruhenden Verkehr und der Errichtung von Anlagen der touristischen Infrastruktur geschaffen werden.

Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG nicht die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden.

Grund hierfür ist das, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.04.2017 beschrieben, noch ausstehende Konzept zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers. In der zuletzt erfolgten Abstimmung zwischen Ingenieurbüro, Gemeinde, unterer Wasserbehörde und Zweckverband am 25.04.2023 ist die Notwendigkeit nochmals untermauert worden. Ein erneuter Termin mit erweitertem Beteiligungskreis wird dazu stattfinden.

Demzufolge liegt dem ZVG auch die in den Planunterlagen zum B-Plan angesprochene Genehmigungsplanung nicht vor.

Daher bittet der ZVG nochmals um Aussetzung des Verfahrens bzw. um Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Anschrift
Zweckverband Grevesmühlen
Karl-Marx-Straße 7/9
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881 757-0
Fax 03881 757-111
info@zweckverband-gvm.de
www.zweckverband-gvm.de

Amtsgericht Schwerin
HRA 2884
St.-Nr.: 079/133/80708
USt.-IdNr.: DE137441833

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC: NOLADE21WIS

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Kumbernuss

Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung

Verteiler: Empfänger, ZVG t1

Anlagen: -

Landesanglerverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Gesetzlich anerkannter Naturschutzverband

Landesanglerverband M-V e.V. · OT Görslow, Siedlung 18 a · 19067 Leezen

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
AB	26.04.2023	Ne/Vo	02.06.2023

Stellungnahme Bebauungsplan Nr.36.1 Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Daher begrüßen wir die umweltfachliche Bewertung im Rahmen der vorgelegten Unterlagen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entspricht weitestgehend den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes und bietet eine geeignete Entscheidungsgrundlage. Grundsätzlich befürworten wir die Aussparung bzw. Integration der gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopstrukturen in den B-Plan und bewerten die vorgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Biotopkulisse sowie anthropogene Vorprägung als geeignet.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beurteilen wir die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.36.1 sowie eine im Zuge des Genehmigungsverfahrens benötigte Ausnahme gemäß § 20 (3) NatSchAG M-V durch die UNB Nordwestmecklenburg als vertretbar.

Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Kilian Neubert

SIMONEIT & SKODDA
Rechtsanwälte

RAe Simoneit & Skodda • Dankwartstraße 22 • 23966 Wismar

Per Fax: (038825) 393-710
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
über das Amt Klützer Winkel
Bauamt
Schlossstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
EINGANG
05. Mai 2017

AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

28. April 2017
11-17/00248-ka
Durchwahl: - 17

Bauleitplanung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage
Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Eheleute [redacted] Wichmannsdorfer Straße [redacted], Ostseebad Boltenhagen vertreten. Eine Vollmacht haben wir beigefügt.

Unsere Mandanten sind Eigentümer des unter der vorgenannten Adresse belegenen Grundstücks.

Wie sich sowohl aus den geplanten Festsetzungen als auch aus der Begründung zum Bebauungsplan ergibt, ist die Abführung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet nicht geregelt. Ein Konzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers soll erst noch bis zum Satzungsbeschluss erstellt werden.

Als eine Alternative zur Entwässerung kommt danach offenbar auch die Abführung des Niederschlagswassers durch den an das Grundstück unserer Mandanten angrenzenden Graben in Betracht. Dieser ist allerdings nicht zur Aufnahme der anfallenden Wassermengen ausreichend dimensioniert. Zudem ist der Abfluss aus dem Graben in den Vorfluter zum Klützer Bach nicht gewährleistet. Es ist deshalb zu erwarten, dass es bei Umset-

Rechtsanwälte
www.simoneit-skodda.de

23966 Wismar
Dankwartstraße 22
Tel.: (0 38 41) 76 00 – 0
Fax: (0 38 41) 76 00 33
E-Mail: wismar@simoneit-skodda.de

Unsere Kanzlei ist nach ISO 9001:2015 zertifiziert für anwaltliches Dienstleistungs- und Kanzleimanagement.

Wismar

Prof. Dr.
Karsten Simoneit
Honorarprofessor für Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Bau- und Architektenrecht

Ulf Skodda
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Martina Kurtz
Fachanwältin für Familienrecht
im Anstellungsverhältnis

Schwerin

Tanja Roßmann
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Mozartstraße 27
19053 Schwerin

USt-IdNr.: DE137443744

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE18 1405 1000 1000 0072 90
BIC: NOLADE21WIS

Volks- und Raiffeisenbank eG Wismar
IBAN: DE27 1406 1308 0004 1800 89
BIC: GENODEF1GUE

ANDERKONTO:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE26 1405 1000 1100 0220 03
BIC: NOLADE21WIS

SIMONEIT & SKODDA Rechtsanwälte

zung des Bebauungsplanes zu Überflutungen des Grundstücks unserer Mandanten kommen wird. Sie werden hierdurch in ihren Eigentumsrechten verletzt.

Die Niederschlagswasserbeseitigung gehört zu den Belangen, die nach Lage der Dinge regelmäßig in die nach § 1 Abs. 7 BauGB gebotene Abwägung einzustellen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB). Die Gemeinde hat insoweit schon bei der Planung Gefahrensituationen zu ermitteln und in die planerische Abwägung einzustellen, die als Folge der Planung entstehen oder verfestigt werden können.

Bereits der Planung muss daher eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass auch Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen. Überschwemmungen und Wasserschäden als Folgen der Planverwirklichung müssen die Nachbarn des Plangebiets ebenso wenig hinnehmen wie die Bewohner des Plangebiets selbst (OVG Münster, Urteil vom 15.02.2012, Aktenzeichen 10 D 46/10.NE).

Insoweit weisen wir schon jetzt darauf hin, dass unsere Mandanten jedweder Entwässerung in Nachbarschaft zur Grundstücksgrenze, insbesondere unter Einbeziehung des vorhandenen offenen Grabens, widersprechen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die nach der Rechtsprechung geforderte Konzeption zur Abwasserbeseitigung zu den planungsrelevanten Unterlagen gehört und deshalb auszulegen ist. Es reicht daher nach unserer rechtlichen Einschätzung nicht aus, dass die Konzeption im Anschluss an die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erarbeitet wird und lediglich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karsten Simoneit
Rechtsanwalt

VOLLMACHT

Prof. Dr. Karsten Simoneit · Ulf Skodda · Tanja Roßmann · Martina Kurtz

wird hiermit

in Sachen **Aufstellungsverfahren B-Plan Nr. 36.1, Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

wegen

die Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen und zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art.

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Ebenfalls ist der Bevollmächtigte befugt, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ostseebad Boltenhagen, den 27. April 2017

[redacted]

Rechtsanwälte
www.simoneit-skodda.de

23966 Wismar
Dankwartstraße 22
Tel.: (0 38 41) 76 00 – 0
Fax: (0 38 41) 76 00 33
E-Mail: wismar@simoneit-skodda.de

Unsere Kanzlei ist nach ISO 9001:2008 zertifiziert für anwaltliches Dienstleistungs- und Kanzleimanagement.

Wismar

Prof. Dr. Karsten Simoneit
Honorarprofessor für Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Bau- und Architektenrecht

Ulf Skodda
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Martina Kurtz
Fachanwältin für Familienrecht
im Anstellungsverhältnis

Schwerin

Tanja Roßmann
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

USt-IdNr.: DE137443744

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE18 1405 1000 1000 0072 90
BIC: NOLADE21WIS

Volks- und Raiffeisenbank eG Wismar
IBAN: DE27 1406 1308 0004 1800 89
BIC: GENODEF1GUE

ANDERKONTO:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE26 1405 1000 1100 0220 03
BIC: NOLADE21WIS

SIMONEIT & SKODDA Rechtsanwälte